

Antrag auf
Erteilung Erweiterung Verlängerung
einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

Antragsteller/in

Nachname	
Vornamen	
Geburtsname	
Geburtsdatum	
Straße, Hsnr.	
PLZ, Ort	
Handy-/ Telefonnr.	

Mietwagen Taxi Krankenkraftwagen

Personenkraftwagen im Linienverkehr/bei gewerbsmäßigen Ausflugsfahrten oder Ferienzielreisen

Personenkraftwagen im gebündelten Bedarfsverkehr

Angaben zum bisherigen Führerschein

Behörde:	
Gültigkeit:	

Erforderliche Unterlagen

- Zeugnis oder Gutachten über das Sehvermögen (Augenarzt, Arbeits- oder Betriebsmediziner)
- Zeugnis oder Gutachten über die körperliche und geistige Eignung (ärztliche Bescheinigung)
- Führungszeugnis (ist bei der Wohnsitzgemeinde von Antragsteller zu beantragen: Belegart **OE**)
- Eignungsuntersuchung (Reaktionstest) nach Anlage 5 Nr. 2 zu §§ 11, 48 FeV
(vorzulegen bei jeder Ersterteilung und ab dem 60. Lebensjahr)
- Nachweis über die Schulung in Erster Hilfe (bei erstmaliger Erteilung Krankenkraftwagen)
- Nachweis der Fachkunde (bei Ersterteilung Taxi, Mietwagen und gebündeltem Bedarfsverkehr):
weitere Informationen erfolgen bei Antragsabgabe

Abholung/Aushändigung

im **Landratsamt in Mindelheim**
in **der Dienststelle Memmingen, Herrenstr. 15**

Hinweise

Ich versichere, dass mir die Fahrerlaubnis nicht entzogen oder vorläufig entzogen worden ist, derzeit kein Verfahren wegen der Entziehung der Fahrerlaubnis läuft und ein Fahrverbot nicht verfügt worden ist (auch nicht im Ausland). Rechtsgrundlage für die Datenerfassung sind das Straßenverkehrsgesetz und die Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV).

eingegangen am

_____ Datum

_____ Unterschrift Antragsteller/in

Nur vom Landratsamt auszufüllen!

liegt vor

wurde angefordert

Auskunft aus dem FAER		
Auskunft aus dem ZFER		
Auskunft Polizei		
(haus-) ärztliche Bescheinigung		
(augen-) ärztliche Bescheinigung		
Leistungstestung		
Führungszeugnis		
Schulung in Erster Hilfe		
Nachweis Fachkunde		
Karteikartenabschrift		

Kostenfestsetzung

1.	Erteilung, Erweiterung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung	€
2.	Auskunft aus dem Fahreignungsregister	€
3.	Mitteilung an das Zentrale Fahrerlaubnisregister	1,00 €
4.	Auslagen, sonstige Kosten	€
Summe		€

Bei erstmaliger Erteilung ab 02.08.2021:

Die Erteilung der Fahrerlaubnis für

Taxi Mietwagen gebündelten Bedarfsverkehr erfolgt für drei Jahre,

also bis zum _____

und unter folgender auflösenden Bedingung (§ 23 Abs. 2 FeV, Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 BayVwVfG):

„Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass sie erlischt, wenn der Inhaber die Bestätigung zum Nachweis der Fachkunde nicht spätestens ein Jahr nach Beauftragung der für den Nachweis der Fachkunde geeigneten Stelle vorlegt. Der Beginn der Jahresfrist richtet sich nach dem Tag der Beauftragung.“

Kenntnis genommen und einverstanden: _____

Datum

Unterschrift

Fahrgastschein für drei Jahre und unter auflösender Bedingung (s. o.)
 fünf Jahre

ausgehändigt am: _____

erhalten: _____

**Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 12 ,13 und 14 DSGVO)
Verfahren: OK.Verkehr Führerschein**

Verarbeitungstätigkeit: Erteilung von Fahrerlaubnissen, Fahrgastscheinen, Fahrlehrer

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: datenschutz@lra.unterallgaeu.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:

- Elektronische Unterstützung des Parteiverkehrs, der Maßnahmenbearbeitung und der mit den bei Nr. 1 genannten Bereichen verbundenen Geschäftsvorfällen

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 Abs. 1 lit. e, Art. 9 Abs. 2 lit. g Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG)
§§ 2, 2 c, 28, 30 ff, 48 ff, Straßenverkehrsgesetz (StVG)
§§ 4, 11 ff, 21 ff, 48a, 49 ff, 59 ff Fahrerlaubnisverordnung (FeV)
§ 4 ff, 10, 11, 30 ff, 41 ff, 51 ff ,59 ff Fahrlehrergesetz (FahrIG)
§ 18 Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrIG)
Datenübermittlungsrichtlinien von Kraftfahrtbundesamt (KBA)
Bundesdruckerei (BDr)
Technischer Überwachungsdienst (TÜV)
DEKRA
Art. 2 Bayerisches Kostengesetz (BayKG)
§ 4 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Kraftfahrtbundesamt: Automatisiertes Anfrage- und Auskunftsverfahren beim Fahreignungsregister (FAER) dem Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) und dem europäischen Führerscheininformationssystem (RESPER), sowie Mitteilungen ans (ZFER) und (FAER)
- Bundesdruckerei: Antrag zur Herstellung eines Kartenführerscheines
- TÜV/DEKRA: Prüfauftrag der zu prüfenden Fahrerlaubnisklassen
- Örtliches Melderegister oder Behördeninformationssystem: Datenüberprüfung
andere Behörden, insbesondere
- weitere Fahrerlaubnisbehörden wegen Abgabe der Zuständigkeit (z.B. Wegzug)
- Polizei
- Bundesamt für Güterkraftverkehr
- Gerichte
- Sozialämter und Berufsgenossenschaften
- sonstige berechnigte Dritte

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen

Es ist nicht geplant, Ihre Daten an ein Drittland zu übermitteln

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- bei Erlöschen der Fahrerlaubnis (nach Eintreten der Rechtskraft); Löschung der Daten entsprechend § 61 StVG, soweit nicht die Löschrfristen nach Ziffer 4 anzuwenden sind (Art. 17 DSGVO i.V. mit § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVG)
- bei Tod: Nach Eingang einer amtlichen Mitteilung über den Tod des Betroffenen (Art. 17 DSGVO i. V. mit § 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie § 29 Abs. 3 Nr. 4 StVG)
- bei Probezeit: ein Jahr nach Ablauf der Probezeit (Art. 17 DSGVO) i.V. mit § 61 Abs. 1 Satz 2 StVG)
- Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Fahrerlaubnisregister gespeichert sind (§ 61 Abs.3 StVG i.V. mit § 29 StVG):
 - 2,5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit bis zu einem Punkt
 - 5 Jahre bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten mit mehr als einem Punkt, von Fahrerlaubnisbehörden verhängten Verboten oder Beschränkungen ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und bei Teilnahme an einem Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung
 - 10 Jahre in allen übrigen Fällen

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18 und 20-23 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: DSGVO, BayDSG i.V.m. Straßenverkehrsgesetz (StVG), Fahrerlaubnisverordnung (FeV), Fahrlehrergesetz (FahrIG), Bayerisches Kostengesetz (BayKG). Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann bei Unterlassung einer Antragstellung dies strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

9. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenverarbeitung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.